

**Inhaltsangabe**

- 63. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 25.08.2005, S. 153  
17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal
- 64. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und S. 155  
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am  
18. September 2005

**Hinweis von Bürgermeister Wolfgang Henseler:**

"Entdecken Sie die Region!" Unter diesem Motto findet eine sogenannte Kultur-Rally in Bornheim und den übrigen linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises statt. Der Rhein-Voreifel-Touristik e.V. hat diese interessante Rundreise durch unsere Heimat erstellt. Nähere Informationen können aus den Teilnehmerunterlagen entnommen werden, die in Bornheim im Bürgerbüro des Rathauses, in den Zweigstellen der Volksbank Bonn-Rhein-Sieg und bei Herrenmoden Hönig sowie in Buchhandlungen erhältlich ist. "Es wäre schön, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der interessanten kulturellen Rundfahrt teilnehmen würden, zumal es etliche schöne Preise zu gewinnen gibt", so Bürgermeister Wolfgang Henseler.

**Herausgeber:**

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

63. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 25. August 2005, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Donnerstag, dem 25. August 2005, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

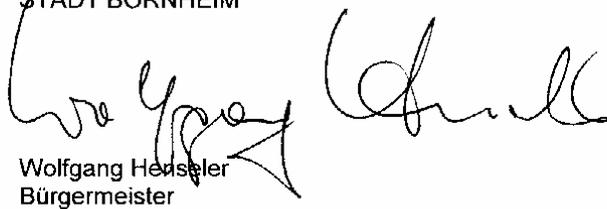
### Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde  Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig.  Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.  Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.  Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 20/2005 vom 21.04.2005 und Nr. 28/2005 vom 02.06.2005	
4	Antrag der FDP-Fraktion vom 20.06.2005 betr. Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	349/2005
5	Antrag der CDU-Fraktion vom 04.08.2005 betr. Abbau von Bürokratie - Überprüfung des Ortsrechtes	397/2005
6	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2800.9500.4 Europaschule - Erneuerungsmaßnahmen 2005	378/2005

- 154 -

- |                                 |   |          |
|---------------------------------|---|----------|
| 7                               | Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7500.9351.6 - Fahrzeug- und Geräteanschaffungen - zur Ersatzbeschaffung eines Multicar | 350/2005 |
| 8                               | Mitteilung betr. Mehrausgaben im 2. Quartal 2005  | 323/2005 |
| 9                               | Mitteilungen mündlich   |          |
| 10                              | Anfragen mündlich   |          |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> |   |          |
| 11                              | Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 €, Zeitraum 12.05. - 04.08.2005   | 398/2005 |
| 12                              | Mitteilungen mündlich   |          |
| 13                              | Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.07.2005 betr. Sachstand Ansiedlung Firma Haribo   | 379/2005 |
| 14                              | Anfragen mündlich   |          |

Bornheim, den 09.08.2005  
STADT BORNHEIM



Wolfgang Heinsler  
Bürgermeister

64. Stadt Bornheim  
Rhein-Sieg-Kreis  
Bundestagswahlkreis 99 Rhein-Sieg-Kreis II

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bornheim wird in der Zeit vom 29.08. bis 02.09.2005 während der allgemeinen Öffnungszeiten -

von Montag, den 29.08.2005 bis Mittwoch, den 31.08.2005:  
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
am Donnerstag, den 01.09.2005:  
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Freitag, den 02.09.2005:  
von 08:30 bis 12:30,

im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 360, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 02.09.2005 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Bornheim, Wahlbüro, Zimmer 360, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)

**99 - Rhein - Sieg - Kreis II**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
  - innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung im Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. 09.2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

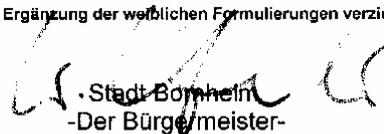
Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 10.08.2005

  
• Stadt Bornheim  
-Der Bürgermeister-